

die Rechtsprincipien sei, den freien Willen durch Verbot der Verträge nicht beschränken. Allein, fürs Erste, so scheint es mir, daß erst aus dem Gesetze die Rechtsgrundsätze fließen, und daß erst dann, wenn das Gesetz fertig ist, von den Grundsätzen des Rechts, welche daraus fließen, sich sprechen lasse. Fürs Zweite, giebt es fast kein Gesetz, welches nicht ein politischer Grund erschaffen hätte, und ich erwähne nur hierbei beiläufig des Ablösungsgesetzes, der Policeigesetze. Endlich drittens, muß ich, ob ich schon von Fach bin, das niederschlagende Bekenntniß offen ablegen: „daß unsere Rechtsgrundsätze auf einem so unsichern, schwankenden und morastigen Boden stehen, daß man recht süßlich unter jeden Courszettel ein Amendement unter dem Titel: *Quid juris?* bringen könnte.“ — Was Berger aufgestellt hat, hat Hommel umgeworfen; Kind hat die Rechtsgrundsätze beider verschlungen, und liest man die neuesten Rechtslehrer, so weiß man nicht, wo der ersteren Rechtsprincipien her- oder hingekommen sind. Kurz, die Rechtsprincipien laufen mit den Münzfüßen ziemlich, ihrer Geltung nach, auf einer Linie, und man kann sich daher bei einem neuen Gesetze, welches die besondern Verhältnisse nothwendig macht, darauf nicht beziehen, — es würde unpassend sein. Wie aber aus dieser meiner Erklärung sich abnehmen läßt, so habe ich keinen Grund finden können, von meiner frühern Ansicht abzuweichen; ich muß vielmehr wünschen, daß die Kammer bei ihren frühern Beschlüssen stehen bleiben, und nunmehr auf den Grund des Separatvoti des D. A. Lien vollständig dahin sich erklären möge: 1) daß sie Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen für zulässig nicht erachten, daher solche nicht genehmigen könne und möge; 2) daß die religiöse Erziehung dieser Kinder vielmehr vom Geschlecht dergestalt, daß die Söhne der Confession des Vaters, die Töchter der Confession der Mutter folgen, abhängig gemacht, und 3) Ausnahmen vom Ministerio des Cultus dann nur gestattet werden sollen, wenn a) am Orte der Aeltern Schulen beider Confessionen sich nicht befinden, oder b) ein Ehegatte, mit Hinterlassung noch nicht schulfähiger Kinder, verstorben, als in welchem Falle Ausnahme jedoch nur in Bezug auf diese nachzulassen wäre. — Ich glaube, hoffen zu dürfen, daß die 2. Kammer einem solchen Antrag beitreten wird, — sobald sie nur erkennen wird, daß die 1. Kammer, Verträge durch eine allgemeine Dispensation wieder in völlige Wirksamkeit zu setzen, nicht gemeint ist, was man geglaubt zu haben scheint, und daher gekommen ist, daß man der 2. Kammer den Beschluß der 1. Kammer unvollendet mitgetheilt hat.

Prinz Johann: Ich habe schon bei den frühern Debatten über den vorliegenden Gegenstand meine Ansichten entwickelt und ich erklärte mich für die unbedingte Annahme des Gesetzes. Heute will ich mich nur in der Kürze mit Beantwortung einiger gegen dieselbe gemachten Einwürfe befassen. Wenn ich mich zuvörderst für die Zulassung von Verträgen erkläre, so geschieht es aus Ehrfurcht gegen den jedem Sachsen unvergeßlichen Friedrich August, welcher sich nicht für berechtigt hielt, dem Ge-

wissen der Aeltern durch das Mandat v. 1827 Zwang anzulegen. Erlaubt sich dieß der Staat, so überschreitet er seine Befugnisse. Weniger Bedenken als das gänzliche Verbot von Verträgen erregt der von 2 Deputationsmitgliedern gemachte neue Vorschlag, denn er gestattet dem Entschlusse der Aeltern so lange völlige Freiheit, als unter ihnen eine Vereinigung zu Stande kommt, und entscheidet nur im Falle des Streites unbedingt für den Vater. Allein auch politische Gründe sind es, welche für den Gesetzentwurf sprechen. Der neue Vorschlag gefährdet den Frieden der Familie in höherm Grade, denn obgleich die künftigen Ehegatten über die Erziehung ihrer zu erwartenden Kinder ein Abkommen treffen, ist der Kampf dennoch nicht beendigt, sondern beginnt in der Ehe um so stärker, was nicht zu besorgen steht, wenn jeder veränderte Entschluß an gewisse meist nicht erwünschte Förmlichkeiten gebunden ist. Ein anderer Grund ist, daß ich kaum den Beitritt der 2. Kammer zu irgend einem andern Vorschlage als dem im Gesetze enthaltenen zu erlangen hoffe. Wenn Referent bemerkte, die 1. Kammer habe bei ihrem Beschlusse die Parität nicht verletzen wollen, so gestehe ich dieß zwar ein, allein einleuchtend bleibt es doch, daß sie die protestantische Kirche gegen besorgten Nachtheil zu verwahren gewünscht hat; ob dieß nothwendig ist, muß ich bezweifeln. Das vom Hrn. Bürgermeister Wehner angeführte Beispiel beweist noch nichts; eine Schwalbe macht noch keinen Sommer. Die Befürchtungen, welche man von der etwanigen Einmischung der Geistlichen hegt, theile ich nicht. Ich verweise hier auf das gemeine Leben. Kein Contract wird wohl eingegangen, bei welchem nicht dritte Personen Rathschläge ertheilen, mögen diese nun für das Für oder für das Dagegen sein. Ich kann ähnliche Rathschläge auch bei Eingehung der Ehe nicht für unerlaubt halten, so lange sie nur nicht in Herabwürdigung der andern Kirche ausarten, oder überhaupt die gesetzlichen Grenzen überschreiten. Ich gestehe offen, würde ich von einem Ehegatten befragt, in welcher Confession er seine Kinder erziehen lassen solle, so würde ich ihm zu derjenigen rathen, welcher er selbst zugethan ist. Wer einmal die Ehe mit dem Genossen eines andern Glaubens eingeht, hat sich die hieraus etwa entstehenden mißlichen Folgen selbst zuzuschreiben. Der katholische wie der protestantische Geistliche thut nur seine Pflicht, wenn er dem einen oder dem andern Theile von der Eingehung einer solchen Ehe abräth. Der Referent erkennt das Verbot der Verträge nicht für einen Gewissenszwang, allein die Freiheit, nach Gewissen zu handeln, wird doch offenbar dadurch beschränkt. Man behauptet, daß Verträge während der Ehe den Willen des schwächern Theils unter den stärkern beugen, so ist das wohl nicht so unbedingt anzunehmen, und immer bleibt es doch gewiß für den häuslichen Frieden besser, wenn in einer so hochwichtigen Angelegenheit immer der Theil die Oberhand behält, welcher die entscheidende Stimme im Hause führt.

(Beschluß folgt.)